

Manteltarifvertrag 2019

Die neuen Regelungen im Überblick

(gültig vom 01.01.2019 bis 31.12.2023)
Stand 11.05.2018

Am 09. Mai 2018 haben die NGG und der DEHOGA Berlin einen neuen Manteltarifvertrag für die tarifgebundenen Betriebe im Gastgewerbe unterzeichnet. Der neue Manteltarifvertrag orientiert sich im Wesentlichen an dem vorherigen Manteltarifvertrag.

Folgende Punkte wurden verändert:

Inkrafttreten:

Der neue Manteltarifvertrag tritt am 01.01.2019 in Kraft und hat eine Laufzeit bis zum 31.12.2023. Die folgenden Ausführungen gelten ab dem 01.01.2019 für alle tarifgebundenen Betriebe.

Regelarbeitszeit (§ 5 MTV):

Der Manteltarifvertrag führt die durchschnittliche Arbeitszeit von 38 Stunden bezogen auf einen Zeitraum von 3 Monaten wieder ein.

Über die 3 Monate hinaus können Ausgleichszeiträume bis zu 12 Monate - wie bisher auch - durch Betriebsvereinbarung oder Arbeitsvertrag vereinbart werden.

Übergangszeitraum: Für Betriebe, die in der Vergangenheit eine höhere Regelarbeitszeit als die „38 Stunden-Woche“ in ihren Betrieben eingeführt haben, gibt es eine Übergangsregelung bis zum 30.06.2020 (Anhang zum Manteltarifvertrag).

Umkleidezeiten (§ 5 Nr. 8 MTV neu)

Hier wurde eine Öffnungsklausel für freiwillige Betriebsvereinbarungen aufgenommen. Demnach können in freiwillige Betriebsvereinbarungen Ausgleichsregelungen getroffen werden, sofern Umkleidezeiten als Arbeitszeit zu bewerten sind.

Jahressonderzahlung (§ 23 MTV neu):

Die Jahressonderzahlung wird von 435 Euro brutto wie folgt gestaffelt erhöht:

- nach 12 Monaten Unternehmens- und Betriebszugehörigkeit 500 Euro brutto
- nach 5 Jahren Unternehmens- und Betriebszugehörigkeit 600 Euro brutto
- nach 10 Jahren Unternehmens- und Betriebszugehörigkeit 800 Euro brutto

Auszubildende erhalten ab dem 2. Lehrjahr erhalten 250 Euro brutto

Urlaub (§ 20 MTV neu):

Ab dem 01.01.2019 gilt folgende Urlaubsstaffel:

- | | |
|-------------------------------------|---------|
| ○ 1. Jahr der Betriebszugehörigkeit | 25 Tage |
| ○ 2. Jahr der Betriebszugehörigkeit | 25 Tage |
| ○ 3. Jahr der Betriebszugehörigkeit | 27 Tage |
| ○ 4. Jahr der Betriebszugehörigkeit | 29 Tage |
| ○ 5. Jahr der Betriebszugehörigkeit | 30 Tage |

Im Vergleich zum „alten“ Manteltarifvertrag werden ab dem 3. Jahr der Betriebszugehörigkeit die Urlaubstage von 25 Tage auf 27 Tage erhöht. Im 4. Jahr der Betriebszugehörigkeit werden die Urlaubstage von 28 Tage auf 29 Tage erhöht. Ansonsten bleibt die Urlaubsstaffel unverändert.

Nachtzuschläge (§ 12 MTV neu)

Der Nachtzuschlag wird ab dem 01.01.2019 von 20 % auf 25 % erhöht. Im Übrigen bleibt die Nachtzuschlagsregelung vom Wortlaut her unverändert. Der Nachtzuschlag ist daher – wie bisher – erst zu zahlen, wenn der Arbeitnehmer länger als vier Stunden in der Zeit von 23 bis 6 Uhr gearbeitet hat. Liegen die Voraussetzungen vor, ist jede in der Zeit zwischen 23 und 6 Uhr geleistete Stunde mit einem Zuschlag von 25 % zu vergüten.

Messergeld (§ 24 Nr. 4 MTV neu)

Das Messergeld wird ab dem 01.01.2019 von 10 Euro brutto auf 15 Euro brutto erhöht.

Altersfreizeit (8 MTV neu)

Die Altersfreizeit wird ab dem 01.01.2019 erst ab einer Betriebszugehörigkeit von 2 Jahren gewährt. Diese Mindestbetriebszugehörigkeit gab es vorher nicht. Personen, die also 2 Jahre im Betrieb sind, erhalten nach dem Monat, in dem sie das 55. Lebensjahr vollenden, jeden 2. Monat einen Tag frei, ab dem 60. Lebensjahr ist es 1 Tag im Monat.

Zudem erhalten auch Teilzeitbeschäftigte ab dem 01.01.2019 anteilig Altersfreizeit im Verhältnis der mit ihnen vereinbarten Arbeitszeit zu der einer Vollzeitkraft. Die Altersfreizeit ist weder abgeltbar noch kann sie auf Folgemonate übertragen werden.

Dienstplan (§ 7 MTV neu)

Der Dienstplan muss jetzt 7 Kalendertage vor seinem ersten Geltungstag bekannt gegeben werden und für 14 Kalendertage feststehen. Aus zwingenden betriebsbedingten Gründen kann der Dienstplan – wie bisher auch – geändert werden.

Einsätze von mehr als 7 Tagen hintereinander in einer Doppelwoche sollen bei der Dienstplanung zukünftig vermieden werden.

Mindestruhezeit (§ 9 Nr. 3 MTV neu)

Hier wurde die gesetzliche Regelung aufgenommen, dass die Mindestruhezeit 11 Stunden betragen muss, wobei diese auch auf 10 Stunden verkürzt werden kann, sofern dies durch Verlängerung einer anderen Ruhezeit innerhalb von vier Wochen oder einem Kalendermonat wieder ausgeglichen wird.

Ein freies Wochenende im Monat (§ 9 Nr. 5 MTV neu)

In § 9 Nr. 5 ist nun geregelt, dass mindestens ein Wochenende im Monat frei sein muss. Bisher war dies eine Soll-Vorschrift. Ausgenommen davon sind Betriebe, die nur von Freitag bis Sonntag geöffnet haben bzw. Betriebe, die ihre festen Ruhetage von Sonntag bis Montag haben.

Probezeit (§ 3 MTV neu)

Die Probezeit wurde auf 6 Monate verlängert. In dieser Zeit kann mit einer Frist von 2 Wochen gekündigt werden.

Betriebe mit bis zu 20 Beschäftigten können in den ersten vier Wochen mit einer Frist von 3 Tagen kündigen.

Auszubildende (§ 19 MTV neu)

Auszubildende sind am Tag vor ihrer schriftlichen Abschlussprüfung freizustellen. Dabei sollen in erster Linie die ohnehin freien Tage genutzt werden. Klargestellt wurde weiter, dass Berufsschulzeiten als Arbeitszeit gelten.